



Amtliches Mitteilungsblatt - Amtsblatt

. Jahrgang

Alsdorf, .

Nummer:

Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: www.alsdorf.de

E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

MO, DI, DO, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr

MI 08.00 - 18.00 Uhr

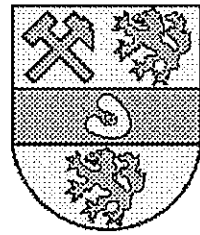
FR 08.00 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten

Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr



Öffentliche Bekanntmachung

der 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag den 15.12.2009 um 18:00 Uhr im Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

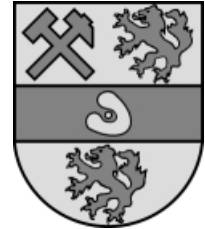
1. Bestellung von Schriftführerinnen für die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
2. Einführung und Verpflichtung der stimmberechtigten und vom Rat vorgeschlagenen Mitglieder sowie stimmberechtigte Vertreter der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gem. § 71 (1) Ziff. 1 und 2 SGB VIII und der beratenden Mitglieder gem. § 71 (5) SGB VIII
3. Fragestunde für Einwohner der Stadt Alsdorf gem. § 18 der Geschäftsordnung
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse und der noch nicht durchgeführten Beschlüsse aus den vorangegangenen Sitzungen
5. Stärkung und Förderung des Kinder- und Jugendschutzes
hier: Konzept für die Städteregion Aachen
6. Ergänzung der Richtlinien über die finanzielle Ausgestaltung von Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe gem. Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
hier: Verwandtenpflege
7. Leitfaden zur Zusammenarbeit zwischen der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Aachen und Düren und den Jugendämtern der StädteRegion Aachen, Städte Aachen, Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolbert und Würselen sowie der Stadt und des Kreises Düren
8. Tageseinrichtungen für Kinder
hier: Modell zukünftiger Gruppenformen einschl. Betreuung U3 in der Stadt Alsdorf sowie
- Darstellung der finanziellen Auswirkungen
- Investitionsprogramm / Betriebskosten
9. Kinderspielplätze im Stadtgebiet
hier: Spielflächenbedarfsplanung / Sachstandsbericht
10. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW);
hier: Verlegung des Spielplatzes Hoengener Straße Ecke Hauptstraße / Am Kreuzberg zum Dorfplatz an der Hauptstraße Ecke Maurerstraße
Antrag des SPD-Ortsvereins Alsdorf-Schaufenberg/Bettendorf vom 14.08.2009
11. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.11.2009 im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse und der noch nicht durchgeführten Beschlüsse in den vorangegangenen Sitzungen
2. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 08.12.2009

Gez. Spaltner
Pers. Referent des Bürgermeisters



Öffentliche Bekanntmachung

der 2. **Sitzung des Rates der Stadt Alsdorf am Donnerstag den 17.12.2009 um 18:00 Uhr**
im Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner
3. Bericht der Verwaltung
4. Änderung der Geschäftsordnung;
Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt vom 03.11.2009
5. Änderungen in der Ausschuss- und Gremienbesetzung;
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 03.11.2009
6. Stärkung und Förderung des Kinder- und Jugendschutzes
hier: Konzept für die Städtereion Aachen
7. Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Alsdorf am 30.08.2009
8. Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl zur Vertretung der Stadt Alsdorf am 30.08.2009
9. Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Alsdorf für das Haushaltsjahr 2008;
hier: Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses mit Entlastungsvorschlag für den Rat der Stadt
10. Entwurf des Stellenplanes 2010
11. Antrag der Fraktion "DIE LINKE im Rat der Stadt Alsdorf" -
Keine Ein-Euro-JoberInnen in der Kommune
12. Bestellung des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters;
hier:
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO NRW vom 25.10.2009
13. Transparenz der Aufsichtsräte in den städtischen Gesellschaften;
hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 28.10.2009
14. Fraktionsantrag der Fraktion "DIE LINKE im Rat der Stadt Alsdorf"; Antifachismus ist auch eine kommunale Aufgabe
15. Bebauungsplan Nr. 317 - Hoengen Mitte -
hier: Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 317 - Hoengen Mitte -

16. Bebauungsplan Nr. 318 – Am Rosenkränzchen -
hier: Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 318 – Am Rosenkränzchen -
17. Einführung eines Alsdorfer Sozialpasses
18. Armutsbericht der Stadt Alsdorf
19. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 09.11.2009 auf Forderung nach höherer
Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für ALG II-Beziehende
20. Betr.: Regelsätze für Kinder im SGB II und SGB XII
21. Einsparmöglichkeiten von Energie; hier: Antrag der Fraktion Die Linke vom 28.10.2009
22. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 30.10.2009
hier: Reale Bedarfsermittlung als Grundlage der Finanzausstattung
23. Auskunftsstelle für behinderten- und seniorengerechte Wohnungen; hier: Antrag der
Fraktion Die Linke im Rat der Stadt vom 30.10.2009
24. Weltweiter Klimawandel: Global denken - lokal handeln: Klimaschutzkonzept für
Alsdorf;
hier: Antrag der GRÜNE-Fraktion im Rat der Stadt vom 23.11.2009
25. Erhöhung von überplanmäßigen Mitteln für das Haushaltsjahr 2009 hier:
Unterhaltungskosten der Straßenbeleuchtung
26. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung
2. Berichte aus den Gremien
3. Friedhofsgebühren hier: aktueller Sachstand
4. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung Nr. 03/2009 zur Aufnahme von
Kreditmarktmittel
hier: Aufnahme nach § 86 Abs. 2 i.V.m. § 82 Abs. 2 GO NRW
5. Beteiligungsmanagement
hier: Erweiterung der mittelbaren Beteiligungen der Stadt Alsdorf
6. Beteiligungsmanagement
hier: Veräußerung einer mittelbaren Beteiligung der Stadt Alsdorf
7. Neufassung eines Pachtvertrages zwischen der Stadt und einer städt. Gesellschaft
8. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, d. 07.12.2009
gez. Sonders
Bürgermeister

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Alsdorf vom 07.12.2009

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 02.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,20 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der Gehwege obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke. Zur Reinigung der Fahrbahnen sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke dann verpflichtet, wenn die Reinigung nicht durch die Stadt erfolgt. In welchen Straßen die Stadt die Reinigung durchführt, ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis:

Teil a) betrifft die Straßenreinigung durch die Kehrmaschine,

Teil b) betrifft den Winterdienst.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind zu säubern, wenn sie verschmutzt sind, mindestens jedoch einmal wöchentlich. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,20 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -
einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern).

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt bei einmaliger wöchentlicher Reinigung der Fahrbahn jährlich: 1,22 €.

(5) Für die Winterwartung wird eine Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) erhoben. Diese Gebühr beträgt jährlich: 0,85 €.

§ 7

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Bürgermeisters das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die nach § 4 zu entrichtenden Gebühren werden durch Bescheid, der auch mit anderen Kommunalabgaben verbunden sein kann, für den Zeitraum eines Jahres festgesetzt. Sie werden zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Nachforderungsbeträge sind mit der Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 16.06.1995 in der Fassung der 11. Änderung vom 08.12.2008 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf (neue Fassung)

In allen Straßen, mit Ausnahme der unter a) und b) aufgeführten, erfolgt die Straßenreinigung (incl. der Winterwartung) durch die Eigentümer (§ 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

a):

Die Fahrbahnreinigung erfolgt durch die Kehrmaschine bei den nachfolgend aufgeführten Straßen:

Aachener Straße - ohne Parkbuchten
Aldenhovener Straße (bis Nr. 51)
Baesweilerstraße (ab Kreisverkehr Aldenhovener Straße/Siersdorfer Straße bis Ortsausgang Richtung Baesweiler)
Bahnhofstraße - ohne Parkbuchten
Broicher Straße (von Nordring bis Weinstraße - ohne Parkbuchten)
Carl-von Ossietzky-Straße
Carl-Zeiss-Straße
Denkmalplatz
Dorfstraße (außer Nr. 59 und 59 a)
Eisenbahnstraße (ab Herzogenrather Straße bis Alte Aachener Straße)
Eschweilerstraße (von Aachener Straße bis Nr. 177)
Franzstraße (von Gleiwitzer Straße bis Eschweilerstraße)
Friedensstraße (westliche Seite nur bis Haus-nr. 24)
Gleiwitzer Straße
Grenzweg (zwischen Weinstraße und Friedensplatz/Husemannstraße)
Heidweg
Herzogenrather Straße (ab Lindenplatz bis Eisenbahnstraße)
Hoengener Straße
Hubertusstraße
Husemannstraße
Jülicher Straße (bis Korneliusstraße)
Konrad-Adenauer-Allee
Konrad-Zuse-Straße (Kreisverkehr bis RÜB Nord)
Luisenstraße
Marienstraße (von Eschweilerstraße bis Krickelsberg - außer Haus-nrn. 9 - 13)
Max-Planck-Straße
Ohligsweg
Otto-Lilienthal-Straße
Prämienstraße (ab Würselener Straße bis Nr. 44 und ab Nr. 46 bis Alte Aachener Straße)
Rathausstraße
Robert-Koch-Straße (zwischen Lindenplatz und Übacher Weg)
Saarstraße (rechte Straßenseite ab Übacher Weg bis Lindenplatz)
Schaufenberger Straße
Theodor-Seipp-Straße
Übacher Weg
William-Prym-Straße
Würselener Straße (von Prämienstraße bis Kurt-Koblitz-Ring)

b):

Der Winterdienst erfolgt durch die Stadt bei den im nachfolgenden Winterdienstplan genannten Straßen:

Aachener Straße
Aldenhovener Straße

Alfred-Brehm-Straße
Alte Aachener Straße
Am Heggeströver (von Linnicher Straße bis Kurt-Koblitz-Ring)
Am Neuen Markt
Am Südpark
An den Eldern
Annastraße
Auf dem Pütz
Baesweilerstraße (ab Kreisverkehr Aldenhovener Straße/Siersdorfer Straße bis Ortsausgang Richtung Baesweiler)
Bahnhofstraße
Berliner Platz (Haus-nr. 1 bis 15)
Blumenrather Straße
Broicher Straße
Burgstraße
Cäcilienstraße
Carl-von-Ossietzky-Straße
Carl-Zeiss-Straße
Daniel-Schreber-Straße
Denkmalplatz (Bushof)
Dorfstraße
Duffesheider Weg (von Würselener Straße bis Ortsausgang)
Eisenbahnstraße (ab Herzogenrather Straße bis Alte Aachener Straße)
Eschweilerstraße (ab Aachener Straße bis Nr. 177)
Franzstraße (von Gleiwitzer Straße bis Eschweilerstraße)
Gerhart-Hauptmann-Platz
Gleiwitzer Straße (von Franzstraße bis Gerhart-Hauptmann-Platz)
Goethestraße
Grenzweg (von Weinstraße bis Potsdamer Straße)
Hans-Böckler-Straße
Hauptstraße
Heidweg
Herrenweg
Herzogenrather Straße
Hoengener Straße
Hubertusstraße
Im Brühl (ohne U-Weg - Haus-nrn. 47 - 65)
Jahnstraße
Jakobstraße
Jasminstraße
Jos.-v.-Fraunhofer-Straße
Jülicher Straße
Kirchstraße
Konrad-Adenauer-Allee
Langstraße
Leipziger Straße
Lilienstraße
Linnicher Straße
Ludwig-Kessing-Straße
Luisenstraße
Marienstraße (ohne Haus-nrn. 9 - 13)
Marktstraße
Maurerstraße (von Hauptstraße bis Max-Planck-Straße)
Max-Planck-Straße
Mittelplatz (von An den Eldern bis Mittelstraße/Ecke Ludwig-Kessing-Straße)
Ohligsweg

Oidtweilerweg (ab Tischelkauler Weg bis Ende)
Oppelner Straße
Osterfeldstraße
Ostpreußenstraße
Oststraße
Pestalozzistraße (von Weststraße bis Poststraße)
Poststraße (von Eschweilerstraße bis Pestalozzistraße)
Potsdamer Straße
Prämienstraße (ab Würselener Straße bis Nr. 44 und ab Nr. 46 bis Alte Aachener Straße)
Pützdrieschstraße (ohne Haus-nrn. 51 bis 57)
Querstraße (von Pützdrieschstraße bis Eschweilerstraße)
Rathausstraße
Robert-Koch-Straße
Rosenstraße
Saarstraße
Sankt-Jöris-Straße (von Aachener Straße bis Alter Römerweg)
Schaufenberger Straße
Schillerstraße (von Jülicher Straße bis Marienstraße)
Schlesische Straße (zwischen den Einmündungen in die Leipziger Straße)
Schlosserstraße
Siersdorfer Straße
Theodor-Seipp-Straße
Thorner Straße
Übacher Weg (von Denkmalplatz bis Ortsausgang)
Viehaustraße (von Aachener Straße bis Poststraße)
Weimarer Straße
Weinstraße
Werner-Heinsberg-Straße
Würselener Straße (von Prämienstraße bis Kurt-Koblitz-Ring)

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 07.12.2009 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Alsdorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 07.12.2009

Sonders
Bürgermeister